

KV Baden-Württemberg führt Arztgruppe des Nuklearmediziners mit MRT ein

Im Mai 2011 hat die KV Baden-Württemberg eine neue Arztuntergruppe eingeführt: den Facharzt für Nuklearmedizin mit Genehmigung zur Abrechnung von MRT-Leistungen. Die Einführung soll rückwirkend ab dem Quartal 1/2011 gelten. Die betroffenen Nuklearmediziner werden daher neue RLV-Zuweisungen erhalten.

Die neue Regelung, die in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Nuklearmediziner entstanden ist, erweist den Nuklearmediziner, die MRT-Leistungen erbringen und abrechnen, den sprichwörtlichen „Bärendienst“. Die Honorarsituation der Nuklearmediziner mit MRT in Baden-Württemberg wird sich drastisch verschlechtern.

In den letzten Quartalen haben die Nuklearmediziner, die MRT-Leistungen anbieten, den konventionellen nuklearmedizinischen Fallwert und ein QZV für die MRT-Leistungen erhalten. Nach der alten Regelung, die nicht zwischen Nuklearmediziner mit und ohne MRT-Leistungen unterschied, haben sie bisher im Quartal 1/2011 den nuklearmedizinischen Fallwert von 37,06 € erhalten und das QZV MRT in Höhe von 79,44 €, was einem gesamten Fallwert von 116,50 € entsprach.

Fallwert sinkt um 20 %

Der neue Fallwert für Fachärzte für Nuklearmedizin mit Genehmigung für MRT-Leistungen beläuft sich dagegen zukünftig im Quartal 1/2011 nur noch auf 93,39 € d.h. fast 20 % weniger als bisher.

Fallzahlabhängige Abstufung des gesamten Fallwerts

Zum anderen wurde das QZV für MRT-Leistungen in Höhe von 79,44 € (1/2011) bisher nie fallzahlabhängig abgestuft, sondern immer voll vergütet. Jetzt aber wird der neue Fallwert von

93,39 € (1/2011), der alle MRT-Leistungen beinhaltet, ebenfalls fallzahlabhängig (ab 150 % der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe) abgestuft.

Fallzahldurchschnitt der neuen Arztgruppe sehr niedrig errechnet

Natürgemäß haben die Nuklearmediziner, die MRT-Leistungen erbringen, deutlich höhere Fallzahlen als ihre konventionell abrechnenden Kollegen der Fachgruppe. Erstaunlicherweise ist die neue durchschnittliche Fallzahl der Nuklearmediziner mit Genehmigung MRT von der KV Baden-Württemberg jedoch extrem niedrig errechnet worden:

Im Quartal 1/2011 betrug die durchschnittliche Fallzahl der konventionellen Nuklearmediziner bisher 758 Fälle. Für die Nuklearmediziner mit Genehmigung für MRT-Leistungen hat die KV Baden-Württemberg für das Quartal 1/2011 eine durchschnittliche RLV-relevante Fallzahl in Höhe von 796 Fällen errechnet; die Nuklearmediziner ohne MRT kommen jetzt auf durchschnittlich 724 Fälle, d.h. nur 72 Fälle weniger. Die meisten Nuklearmediziner mit der Genehmigung für MRT-Leistungen, weisen aber Fallzahlen von durchschnittlich 1.400 – 1.600 Fällen pro Quartal auf. Daher ist es nicht ersichtlich, wie die KV Baden-Württemberg eine durchschnittliche Fallzahl von lediglich 796 Fällen errechnen konnte.

Die Berechnung der durchschnittlichen Fallzahl ist jedoch für die Höhe des Honorars – bei hohen Fallzahlen – essentiell: Je höher die durchschnittliche Fallzahl einer Arztgruppe ist, desto mehr Fälle können die Ärzte der Arztgruppe zum vollen Fallwert erbringen, bevor die fallzahlabhängige Abstufung ab 150% der durchschnittlichen Fallzahl der Fachgruppe einsetzt.

RLV verringern sich um bis zu 30 %

Die Nuklearmediziner mit MRT werden durch die Neuberechnung des RLV der Quartale 1/2011 und 2/2011 deutliche Honorareinbußen hinnehmen müssen. In einzelnen Fällen reduzieren sich die RLV der betroffenen Nuklearmediziner um über 30 %.

Fazit

Die neue Regelung ist nicht nur für die Nuklearmediziner, die MRT-Leistungen erbringen ein Schlag ins Gesicht, sondern gefährdet auch die Sicherstellung der Versorgung mit MRT-Leistungen in Baden-Württemberg. Bereits jetzt betragen die durchschnittlichen Wartezeiten auf eine MRT-Untersuchung im Bereich der KV Baden-Württemberg mehrere Wochen. Diese Wartezeiten könnten sich deutlich verlängern, wenn viele Nuklearmediziner zukünftig aus Kostengründen keine MRT-Leistungen mehr anbieten können.

Gerade die Ärzte, die schwerpunktmäßig MRT-Leistungen erbringen, haben sehr hohe Fallzahlen und werden daher eine umfangreiche fallzahlabhängige Abstufung hinnehmen müssen. Laut EBM werden die meisten MRT-Leistungen mit 120,21 € vergütet. Wenn diesem Betrag aber nur noch ein abgestaffelter Fallwert in Höhe von 46,69 € gegenübersteht (Abstufung mit 50 % zwischen 170 % und 200 % der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe) ist die deutliche Überschreitung des RLV und damit eine Vergütung der Leistungen mit der geringen RLV-Überschreitungsquote (4/2010 = 17,97 % im fachärztlichen Bereich) die unumgängliche Folge.

Widerspruch erheben – besser: einstweiliger Rechtsschutz

Betroffene Ärzte sollten auf jeden Fall gegen die neuen RLV-Zuweisungen 1/2011 und 2/2011 Widerspruch erheben. In Anbetracht der langen Bearbeitungszeiten für einen solchen Widerspruch könnte jedoch ein anderes Rechtsmittel sinnvoller sein: der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG) bei den Sozialgerichten. So könnte erreicht werden, dass die bisherigen RLV-Zuweisungen bis zu einer endgültigen rechtlichen Klärung fortgelten. Es müsste allerdings glaubhaft gemacht werden, dass die neuen RLV-Zuweisungen zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten in den betroffenen Praxen führen könnten.

Rechtlich problematisch ist hier, dass die Einführung der neuen Arztuntergruppe rückwirkend zum Quartal 1/2011 gelten soll und daher auch rückwirkend neue, niedrigere RLV rückwirkend zugewiesen werden. Die untergerichtliche Rechtsprechung hat bereits angedeutet, dass sie eine nachträgliche Änderung der RLV zu Lasten der Vertragsärzte als rechtswidrig erachtet. Eine Bestätigung der oberen Instanzen steht jedoch noch aus.

Aber auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Kalkulationssicherheit und des Verbots der echten Rückwirkung von Rechtsnormen könnte eine solche rückwirkende Regelung rechtswidrig sein.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.